

Vereinsatzung

§ 1 – Name, Sitz und Verband

1. Der Verein führt den Namen „Väteraufbruch für Kinder Berlin-Brandenburg e.V.“ (abgekürzt: VAFKBB) und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg mit der Nummer 12563 Nz am 29.07.1992 eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Der Verein ist Gliederung des Bundesvereins „Väteraufbruch für Kinder e.V.“, der unter der Nummer VR 14886 beim Amtsgericht Frankfurt/M in das Vereinsregister eingetragen ist.

§ 2 - Zweck

1. Zweckbestimmung des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen sowie des Schutzes von Ehe und Familie
2. Der Verein fördert die persönlichen und sozialen Interessen von Kindern und Jugendlichen im Sinne ihrer ganzheitlichen, harmonischen und selbstbestimmten Entwicklung. Der Verein fördert die Erziehungs-, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie Kinder- und Jugendpflege mit dem Ziel intakter Eltern-Kind Beziehungen.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 - Mittel zur Erreichung des Zwecks

1. Bildungsveranstaltungen und Aufklärungsarbeit im Rahmen von
 - a) Beratungsarbeit,
 - b) Mitgliederzusammenkünften
 - c) öffentlichen, thematischen und kulturellen Veranstaltungen
 - d) Selbsthilfegruppen
 - e) Öffentlichkeitsarbeit.
2. Interessenvertretung von Eltern und Kindern.
3. Einrichtung von Bildungs-, Beratungs- und Begegnungsstätten.
4. Der Väteraufbruch für Kinder Berlin-Brandenburg e.V. ist auf seinem satzungsgemäßen Tätigkeitsgebiet ein Antidiskriminierungsverband im Sinne der gesetzlichen Vorschriften.
5. Der Verein strebt die Anerkennung als freier Träger im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) an.
6. Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen, soweit sie insgesamt oder in Teilen gleiche oder ähnliche Ziele wie der Väteraufbruch für Kinder e.V. verfolgen.
7. Sammlung und Verbreitung von Informationen sowie Unterstützung und Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten, die insbesondere das Vater-Kind-Thema behandeln.

§ 4 - Grundlage der Arbeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten

§ 5 - Finanzierung der Arbeit

1. Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Spenden und Förderungen erbracht.
2. Bezüglich der finanziellen Beitragspflichten von Mitgliedern gilt die Bundessatzung. Darüber hinaus hat ein Mitglied keine weiteren finanziellen Pflichten gegenüber dem Landesverein.

§ 6 – Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Satzung und Beschlüsse des Vereins anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft ist in der Satzung des Bundesvereins geregelt.
3. Die Mitgliedschaft im Kreis- oder Landesverein ist abhängig vom Bestehen der Mitgliedschaft im Bundesverein. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Bundesverein erlischt auch die Mitgliedschaft im Kreis- und Landesverein.

§ 7 – Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV legt die Grundsätze und Schwerpunkte der Vereinsarbeit fest und wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren die Mitglieder des Vorstandes und der Revision. Die MV wählt die Delegierten zur Bundesmitgliederversammlung. Die Amtsträger bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
2. Die MV nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
3. Die MV wählt und beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
4. Das aktive und passive Wahlrecht können nur diejenigen Mitglieder ausüben, die anwesend sind und ihren Mitgliedsbeitrag pflichtgemäß entrichtet haben. Pflichtgemäß entrichtet haben ihren Beitrag diejenigen Mitglieder, die 14 Tage vor der Mitgliederversammlung nicht mehr als 2 Monate im Rückstand sind. Es gilt insofern die Auskunft des Bundesvereins.

5. Satzungsänderungen und Abberufung von Vorständen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
6. Die MV findet einmal jährlich statt.
7. Die Einberufung einer ordentlichen MV durch den Vorstand hat mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform (z.B. Brief oder E-Mail) an alle Mitglieder des Vereins zu erfolgen. Mit fristgemäßer Veröffentlichung auf der Homepage des Väteraufbruch für Kinder Berlin-Brandenburg e.V. gilt die Einladung als fristgerecht erfolgt.
8. Anträge zur MV sind spätestens zwei Wochen vor der MV schriftlich beim Vorstand einzureichen.
9. Die Einberufung einer außerordentlichen MV durch den Vorstand muss auf Antrag von 10% der Mitglieder oder auf Antrag mindestens zweier Vorstandsmitglieder baldmöglichst erfolgen.
10. Die MV wählt einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer. Über die Beschlüsse der MV ist ein vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen. Dieses ist auf Wunsch Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.
11. Der Vorstand des Bundesvereins hat auf der Mitgliederversammlung Anwesenheits- und Rederecht.

§ 8 – Satzungsänderungen

1. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen und die Gründe für die Satzungsänderung zu erläutern.
2. Der Bundesvorstand ist mindestens 14 Tage vor der Einladung zur Mitgliederversammlung über die beabsichtigten Satzungsänderungen zu informieren.

§ 9 – Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Vorstandsmitgliedern, von denen einer der Kassierer ist.
Die Mitgliederversammlung beschließt zu Beginn der MV, wie viele Vorstandsmitglieder gewählt werden sollen.
Der Kassierer wird direkt und mit einfacher Mehrheit gewählt. Die anderen Vorstandsmitglieder werden in einem Wahlgang gewählt. Jeder Wahlberechtigte hat für jeden zu besetzenden Posten eine Stimme. Pro Kandidat kann nur eine Stimme abgegeben werden. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen und die Mehrheit der abgegebenen Stimmzettel erreichen. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmanzahl durchzuführen.
2. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der MV und unter Einhaltung der Satzung. Gerichtlich und rechtsgeschäftlich kann der Verein nur von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern vertreten werden.
3. Für das Geschäftsjahr (Kalenderjahr) wird ein gegliederter Haushaltsplan erstellt. Im ersten Quartal des folgenden Geschäftsjahres muss die Jahresabschlussrechnung erstellt werden und kann von allen Mitgliedern eingesehen werden.

4. Zu Sitzungen des Vorstands können Gäste zugelassen werden. Die Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll dokumentiert. Dieses ist auf Wunsch den Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.
5. Der Vorstand kann einvernehmlich eine/n Geschäftsführer/in berufen, der/die zur Führung der Geschäfte bevollmächtigt wird; es kann auch ein/e stellvertretende/r Geschäftsführer/in bestellt werden. Die Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

§ 10 - Geschäftsführer

1. Der/die gemäß § 8 berufene Geschäftsführer/in führt die Geschäfte gemäß der Geschäftsordnung. Er/sie unterliegt bei seiner/ihrer Tätigkeit den Weisungen und der Aufsicht des Vorstandes.
2. Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung beratend teil.

§ 11 – Die Revision

1. Die Revision überwacht die Einhaltung der Satzungsbestimmungen, des Vereinszweckes, der Wirtschaftlichkeit sowie der Kassenführung.
2. Die Revision besteht aus einem Revisor und bis zu zwei Ersatzrevisoren. Diese dürfen keine Vorstandsfunktionen ausüben.
3. Die Revisoren sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich die Kasse zu prüfen.
4. Die Revisoren sind jederzeit berechtigt, unangemeldet Einsicht in die Kassen- und Geschäftsunterlagen zu nehmen.
5. Bei Satzungsverstößen des Vorstands sind die Revisoren berechtigt, unter Angabe des Grundes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
6. Über die Jahresabschlussrevision wird ein Protokoll erstellt. Dieses ist auf Wunsch Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.

§ 12 - Schiedskommission

Für alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die Schiedskommission des Bundesvereins des VAfK e.V. zuständig. Jedes Mitglied verpflichtet sich, ein Verfahren vor der Schiedskommission durchzuführen. Erst danach ist ein gerichtliches Verfahren zulässig. Für die Verfahrensregelungen vor der Schiedskommission gilt die Satzung des Bundesvereins.

§ 13 – Auflösung

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine ordentliche MV einzuberufen. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder dem zustimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Bundesverein „Väteraufbruch für Kinder e.V.“ in Frankfurt/M , Registernummer VR 14886, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne seiner Satzung zu verwenden hat.

Satzung geändert aufgrund Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 20.11.2019

Berlin, 20.11.2019